# **Einsprache-Möglichkeit:** *Ortsbild-Verschandelung*

**Dieses Dokument enthält Textausschnitte, die für Einsprachen gegen Mobilfunk-Ausbauten verwendet werden können. Bitte beachten Sie die gelb markierten Stellen. Diese sollten auf Ihre Sachlage angepasst oder im Zweifelsfall entfernt werden. Die einzelnen Textblöcke stammen aus verschiedenen Einsprachen und enthalten evtl. Verdoppelungen. Bei einer Weiterverwendung muss die Zusammensetzung der einzelnen Textbausteine überprüft werden.** *Die nachfolgende Einsprache-Möglichkeit wurde vornehmlich für Antennenstandorte in der Schweiz entwickelt. Diese können aber leicht auch auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen anderer Länder angewendet werden. Die Prinzipien sind allerorts die gleichen.*

***Da sich die politische Lage aufgrund neuer Gerichtsurteile etc. ständig ändert, sind gewisse Textpassagen evtl. bereits nicht mehr auf dem aktuellsten Stand. Wir empfehlen, folgende weiterführenden Links zu sichten:***

[www.diagnose-funk.org](http://www.diagnose-funk.org)

*www.schutz-vor-strahlung.ch*

Die Antenne wird vom geschützten Ortsbild aus zu sehen sein, was eine Verschandelung des Ortsbildes gemäss Baureglement Art. 31 darstellt.

Zu beanstanden ist weiter, dass die geplante Mobilfunk-Antenne in keiner Weise architektonisch gestaltet ist, wie es für Dachaufbauten vorgeschrieben wäre. (BauR Art. 29) Sie tritt räumlich in Erscheinung und ist als Baute über Dach zu deklarieren. Dabei würde sie die maximal erlaubte Gebäudehöhe überschreiten.

Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird (Art. 86 Abs. 5 Baugesetz, Art. 21 Abs. 3 Baureglement). Nach Artikel 112 des Gesetzes über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz, bGS 721.1) sind Bauten und Anlagen so in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung einzufügen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht. Dies wird bei der geplanten Mobilfunk Antenne nicht eingehalten. Das Ortsbild bei der Ortseinfahrt von Gemeinde, aus der Richtung von Nachbargemeinde kommend und das Ortsbild von den Anwohnern aus dem anderen Gemeindeteil, wird durch die Antenne massgeblich verletzt und verschandelt.

1. Sowohl die Parzellen der meisten Einsprecher als auch Teile der Parzelle des betroffenen Hauses, auf dem die Antenne errichtet wird, sind Teil der umfassenden Ortbildschutzzone.
2. Die Ortsbildschutzzone bezeichnet jene Gebäudegruppen, Strassenräume, Plätze, Freiräume und Umgebungsbereiche, welche als wichtige Elemente des besonders wertvollen und charakteristischen Orts- und Landschaftsbildes in ihrem Gesamtcharakter zu erhalten sind (Art. 20 Abs. 1 Baureglement).
3. Damit wird bereits deutlich, welchen hohen Wert dem charakteristischen Orts- und Landschaftsbild der Gemeinde zukommt. Dieses ländlich geprägte Orts- und Landschaftsbild mit erhaltenswürdiger historischer Bausubstanz soll gemäss den Vorgaben des Baureglements in seinem Gesamtcharakter geschützt werden.
4. Hinzu kommt, dass insbesondere das Gebäude auf dem Grundstück Nr. XY als Kulturobjekt besonders geschützt ist. Kulturobjekte sind Kulturdenkmäler sowie andere historisch oder künstlerisch wertvolle Einzelbauten (Art. 86 Abs. 2 Baugesetz). Das Gebäude XY ist demnach zusammen mit seiner charakteristischen Umgebung als architektonisch, gestalterisch oder geschichtlich wertvolle Bauten in seiner schutzwürdigen Substanz zu erhalten. Jede Beeinträchtigung seines architektonischen, gestalterischen oder geschichtlichen Wertes ist untersagt (Art. 21 Abs. 1 Baureglement).
5. Aus den genannten Gründen sind Bauten und Anlagen in der Umgebung der Ortsbildschutzzone und von geschützten Kulturobjekten so zu gestalten, dass der architektonische und geschichtliche Wert des Schutzobjektes und der Schutzzone nicht beeinträchtigt wird und in ihrer optischen Wirkung dem Schutzziel nicht widersprechen (Art. 86 Abs. 5 Baugesetz, Art. 21 Abs. 3 Baureglement).
6. Die nun geplante Mobilfunkanlage widerspricht diesen Vorgaben diametral. So soll ein beinahe 12 Meter hoher Mast erstellt und mit deutlich abgesetzten, optisch auffälligen Antennenelementen bestückt werden. Der Mast überragt das Gebäude um das Doppelte. Insoweit wird das Bauprojekt bereits den architektonischen Ansprüchen der Ortsbildschutzzone und des nahegelegenen Kulturobjekts auf dem Grundstück Nr. XY nicht gerecht. Sodann widerspricht eine moderne technische Installation, die von weiterherum einsehbar ist dem geschichtlichen Bild der Gemeinde und der historisch schützenswerten Bausubstanz des Gebäudes auf dem Grundstück Nr. XY.
7. Aus den genannten Gründen verletzt eine Mobilfunkantenne im Aussenbereich des betroffenen Hauses, auf dem die Antenne errichtet wird, die Vorgaben der Ortsbildschutzzone und des Kulturobjektschutzes. Folglich ist sie nicht bewilligungsfähig.